



Inhalt

§ 1	Name, Rechtsform und Sitz des Vereins	2
§ 2	Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder	3
§ 4a	Verpflichtungen gegenüber dem Pferd.....	3
§ 4b	Verpflichtungen gegenüber anderen Personen	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Geschäftsjahr und Beiträge	4
§ 8	Organe	5
§ 9	Vorstand	5
§ 10	Aufgaben des Vorstandes.....	6
§ 11	Mitgliederversammlung	6
§ 12	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§ 13	Datenschutz.....	7
§ 14	Auflösung des Vereins	9

Satzung des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Gescher e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Zucht-, Reit- und Fahrverein Gescher e.V.“, er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Ahaus eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Gescher.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Borken und durch diesen Mitglied des Pferdesportverbandes Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung)
- 2.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 2.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten.
Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.2 Die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- 3.3 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

- 3.4 Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 4 Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins satzungsgemäß zu nutzen.
- 4.2 Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder, insbesondere minderjährige Mitglieder, haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
- 4.3 Jedes volljährige Mitglied nimmt mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung an der Willensbildung des Vereins teil. Die Übertragung oder Vertretung dieses Rechts ist unzulässig.
- 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet sich an die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu halten.
- 4.5 Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zuschriften und Mitteilungen unter der letzten bekannten Anschrift gelten als zugestellt.

§ 4a Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

- 4a.1 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.
- 4a.2 Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- 4a.4 Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4b Verpflichtungen gegenüber anderen Personen

- 4b.1 Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist.
- 4b.2 Wer in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen kann, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung.

- 4b.3 Wer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben eine der in Abs. 9 genannten Straftaten begeht, kann mit einem Verweis, einer Geldbuße, einem zeitlichen Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verein oder mit Ausschluss aus dem Verein belegt werden.
- 4b.4 Mit einem Verbot für die Ausübung von Ämtern im Verein, mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,-- oder einem Verweis kann bestraft werden, werden im Verein geltenden Ethikcode im Hinblick auf die Vermeidung sexueller Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitgliedern in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen ist der Ausschluss aus dem Verein möglich.
- 4b.5 Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat nach Abs. 9 bis 11 begangen hat, kann das zuständige Vereinsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Vereinsorgans verlängert werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Tatbestände, die zum Ausschluss berechtigen:
- a) wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
 - b) wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
- 5.4 Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 5.5 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Vorstand entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu leisten.

- 6.3 Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 100 Euro festgesetzt werden, die zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.
- 6.4 Beiträge sind im Voraus zu leisten. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- 8.2 Dem Vorstand gehören an:
- der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Geschäftsführer,
 - der Finanzwart,
 - der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
 - bis zu sieben weiteren Beisitzern.
- 8.3 Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind drei Vorstandsmitglieder, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Geschäftsführer. Jedes dieser Vorstandmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis dahin können die übrigen Vorstandmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- 8.5 In Ausnahmefällen, z.B. falls kein 1. Vorsitzender zur Wahl steht, kann der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB durch drei Vorstandmitglieder gebildet werden. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

9.1 Der Vorstand ist zuständig für

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 10.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 10.5 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.6 Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimm- berechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 10.7 Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
- 10.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben.

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des LSB.

12.4 Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- a) Kreisverband:
- b) Landespferdesportverband:

Personenbezogene Daten der Mitglieder, die am Wettkampfbetrieb der Landesfachverbände teilnehmen, werden zum Erwerb einer Lizenz oder sonstiger Teilnahmeberechtigung an den jeweiligen Landesfachverband weitergegeben. Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Volksbank Gescher e.V. weitergeleitet.

- 12.5 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 12.6 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 12.7 Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 12.8 Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 12.9 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 12.10 Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, für diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Westfalen, die es zur Förderung und Pflege des Reit-, Fahr- und Voltigiersports in Westfalen zu verwenden hat.
- 13.3 Die vorstehenden Bestimmungen (1. und 2.) gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.